



Reglement

Finanzen

VSZHAW

Verein Studierende

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

1 Allgemeines

Art. 1
Zweck

Das vorliegende Reglement regelt, gemäss Art. 5 der Statuten des VSZHAW, die finanziellen Kompetenzen und Pflichten der einzelnen Organe des Vereins der Studierenden der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, im Folgenden VSZHAW genannt.

2 Buchführung

Art. 2
Dauer des
Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr des VSZHAW dauert vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, dem Revisionsbericht und den dazugehörigen Anhängen.

Art. 3
Einnahmen und
Ausgaben

¹ Die Einnahmen des VSZHAW bestehen im Wesentlichen aus Mitgliederbeiträgen gemäss Art. 5 der Statuten sowie Dienstleistungserträgen und weiteren Einnahmen.

² Die Ausgaben des Vereins bestehen im Wesentlichen aus den Vergütungen an den Vorstand gemäss Art. 16 der Statuten, seine Mitarbeitenden sowie Ausgaben zur Erfüllung von Zweck und Ziel. Die Details werden im Budget geregelt.

Art. 4
Budget

Die Finanzplanung wird in Form eines Jahresbudgets jeweils an der ordentlichen Sitzung des Studierendenrats im Herbstsemester gemäss Statuten Art. 7 präsentiert.

Art. 5
Buchhaltung

Die Buchhaltung wird durch die Finanzleitung des Vorstandes geführt und gemäss Statuten Art. 19 durch die Revisionsstelle geprüft.

3 Kompetenzen

Art. 6
Studierendenrat

Der Studierendenrat genehmigt das vorliegende Reglement, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht, sowie das Budget und das Finanzreglement des VSZHAW gemäss Art. 14 der Statuten.

Art. 7
Vorstand

Der Vorstand beschliesst in voller Höhe über alle im Budget genehmigten Posten, sofern diese nicht explizit einem anderen Organ zugeordnet werden. Rechnungsbeträge bis CHF 1'000 müssen von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv genehmigt und visiert werden. Ab einem Rechnungsbetrag von mehr als CHF 1'000 muss die Rechnung durch einen Vorstandsbeschluss und insbesondere auch durch die Finanzleitung genehmigt und visiert werden. Bei Projekten ist die Gesamtsumme massgebend. Bei finanziell signifikanten Projekten, die den üblichen Rahmen übersteigen, kann der Studierendenrat zur Konsultation beigezogen werden.

Art. 8
Studiengangs-
vertretung

¹ Studiengangsvertretende verfügen über einen im Budget festgelegten Betrag, welchen sie zur Ausübung ihrer Pflichten verwenden können. Änderungen des Budgets für Studiengangsvertretende müssen durch den Vorstand genehmigt werden.

² Für die Verwendung des festgelegten Betrages sowie für weitere Ausgaben der Studiengangsvertretung ist der Leitfaden Studierendenrat zu berücksichtigen.

Art. 9
Ressorts
VSZHAW

Die unterschiedlichen Ressorts des VSZHAW verfügen über einen im Budget festgelegten Betrag, welchen sie zur Ausübung ihrer Pflichten verwenden können. Änderungen des Budgets müssen durch den Vorstand genehmigt werden.

4 Vergütungen von Leistungen für den VSZHAW

- Art. 10** Aufgaben Der VSZHAW zahlt Vergütungen gemäss dem Reglement für Anstellungen aus.
- Art. 11** Vergütung Der Studierendenrat wird gemäss Art. 11 des Reglements Studierendenrat entlohnt. Weitere Details zur Vergütung sind im Leitfaden Studierendenrat geregelt.
- Art. 12** Rückforderungen Personen, welche im Auftrag des VSZHAW handeln, werden gemäss dem Reglement für Rückforderungen entschädigt.

5 Bildung und Auflösung von Reserven

- Art. 13** Bildung und Auflösung
- ¹ Vom jährlichen Gewinn werden mindestens 10% auf ein separates Konto überwiesen. Durch Beschluss des Studierendenrats können mehr als 10% des jährlichen Gewinns überwiesen werden. Reserven müssen bis zu einem Total von CHF 100'000 angehäuft werden.
 - ² Die Reserven können nur durch den Beschluss des Studierendenrats sowie durch Zustimmung der ZHAW und bei finanziellen Schwierigkeiten genutzt werden. Das Konto verfügt über eine Kollektivunterschrift mit dem Präsidium, der Finanzleitung und dem Generalsekretariat des VSZHAW.

6 Inkrafttreten

- Art. 15** Schlussbestimmung Das vorliegende Reglement tritt mit Annahme des Studierendenrates des VSZHAW per 1. Januar 2018 in Kraft.

Datum: **06.12.2017**

Datum: **06.12.2017**

Für den Vorstand:

Für den Studierendenrat:

Leandro Huber
Präsident VSZHAW

Nora Ramminger
Studierendenratsmitglied

Oliver Scharp
Generalsekretär VSZHAW

Michael Steger
Studierendenratsmitglied